



---

# **Marktverordnung der Gemeinde Ins**

vom 25.1.2007

---

# Marktverordnung der Gemeinde Ins

Der Gemeinderat gestützt auf Art. 9 ff Polizeigesetz vom 8.6.1997, Art. 24 Handels- und Gewerbegesetz vom 4.11.1992 sowie Art. 26 Gebühren-Reglement der Gemeinde Ins vom 6.9.1996 beschliesst:

Geltungsbereich

**Art. 1** <sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt einen Marktausschuss. Der Marktausschuss hat den Status einer Kommission.

<sup>2</sup> Der Marktausschuss wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Märkte

**Art. 2** Der Inser Märit findet im Mai und im Oktober statt. Der Gemeinderat kann den Inser Märit auf Antrag des Marktausschusses erweitern, kürzen oder die Daten ändern.

Marktperimeter

**Art. 3** Der Gemeinderat bestimmt die Strassen und Plätze, auf denen der Inser Märit abgehalten wird.

Marktpolizei

**Art. 4** <sup>1</sup> An allen Marktveranstaltungen versieht die Marktpolizei den Ordnungs- und Verkehrsdienst. Die Marktpolizei wird durch den Gemeindepolizisten ausgeübt.

<sup>2</sup> Fahrzeuge sind gemäss Anweisungen der Marktpolizei zu parkieren.

Marktdauer / Verkaufszeiten

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Verkaufszeit dauert von 08.00 – 18.00 Uhr.

<sup>2</sup> Die Warenauffuhr darf frühestens 2 Stunden vor Marktbeginn erfolgen. Spätestens um 19.30 Uhr muss der Platz geräumt sein. Im Interesse eines geordneten Marktverlaufs ist es untersagt, während der Verkaufszeit den Marktperimeter mit Fahrzeugen zu befahren.

<sup>3</sup> Der Marktausschuss kann in begründeten Fällen vor Ort Ausnahmen bewilligen (zB bei Schlechtwetter etc.).

Zulassung / Bewilligung

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Teilnahme am Inser Märit ist nur mit Bewilligung des Marktausschusses zulässig.

<sup>2</sup> Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen das Platzangebot, erhalten in der Regel zuerst die bisherigen Teilnehmer/innen eine Bewilligung. Bei der Erteilung weiterer Bewilligungen werden Bewerber/innen bevorzugt, deren Angebot den Inser Märit am besten ergänzen.

<sup>3</sup> Die Erteilung einer Bewilligung wird durch den Marktausschuss verweigert, wenn der Bewerber/die Bewerberin keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Markttätigkeit bietet, oder wenn die Platzverhältnisse eine zusätzliche Belegung nicht zulassen.

<sup>4</sup> Eine Bewilligung kann vom Marktausschuss und/oder von der Lebensmittelkontrolle entzogen werden, wenn

- in schwerwiegender Weise oder trotz Mahnung wiederholt gegen die markt- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften verstossen wurde,
- die Bewilligung rechtsmissbräuchlich bzw. mit unwahren Angaben erworben wurde,
- die Anweisungen des Marktausschusses oder der Marktpolizei nicht befolgt werden.

Verkaufsstände

**Art. 7** <sup>1</sup> Stände, Buden oder andere Vorrichtungen zu Verkaufs- oder Schauzwecken dürfen nur an den durch den Marktausschuss zugewiesenen Standplätzen aufgestellt werden.

<sup>2</sup> Das Austauschen, Untervermieten oder Abtreten von Standplätzen durch die Teilnehmer/innen ist untersagt.

<sup>3</sup> Änderungen der Stand- und Platzzuteilung durch den Marktausschuss bleiben vorbehalten.

<sup>4</sup> Ab 08.00 Uhr verfügt der Marktausschuss über nicht belegte Plätze und Stände.

<sup>5</sup> Für reservierte und zugesicherte, jedoch nicht belegte Stände und Plätze, werden die ordentlichen Stand- und Platzgebühren verrechnet.

Abfallentsorgung

**Art. 8** Die Marktteilnehmer/innen sind verpflichtet ihren Standplatz zu reinigen und alle Abfälle mit nach Hause zu nehmen.

Mietstände

**Art. 9** Beim Marktausschuss gemietete Marktstände (Mietstände) sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nicht verändert werden. Insbesondere ist das Einschlagen von Nägeln, Bostichnadeln und dergleichen untersagt. Der Mieter haftet für alle Beschädigungen, die sich aus der Missachtung dieser Vorschrift ergeben.

Gebühren

**Art. 10** <sup>1</sup> Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Platzgebühren
- b) Standgebühren
- c) Gebühren für Mietstände

<sup>2</sup> Die Höhe der jeweiligen Gebühren wird durch den Gemeinderat nach Anhörung des Marktausschusses periodisch festgelegt.

Inkrafttreten

**Art. 11** <sup>1</sup> Diese Marktverordnung tritt am 1. Mai 2007 Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, namentlich die Marktverordnung vom 15.12.2000, aufgehoben.

Beschlossen durch den Gemeinderat Ins am 25. Januar 2007.

GEMEINDERAT INS

Der Präsident:            Der Sekretär:

U. Hunziker

M. Boss

### **Veröffentlichung**

Der Beschluss dieses Reglementes wurde im Amtsanzeiger vom 2. Februar 2007 öffentlich bekannt gemacht.

Ins, 29. Januar 2007

Der Gemeindeschreiber:

M. Boss